

§ 39a AVG Dolmetscher und Übersetzer

AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtsdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 und 3 und 53 sind anzuwenden.
2. (2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at